

## **Satzung des Hospizvereins im Landkreis Freyung-Grafenau e. V.**

### **§1 Name**

Der Verein führt den Namen „Hospizverein im Landkreis Freyung-Grafenau e. V.“ und ist im Vereinsregister Nr. 10569 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben zuhause oder in einer vertrauten persönlichen Umgebung ermöglicht. Grundlage dafür sind die allgemeinen humanitären Werte und die christliche Ethik.

Der Verein strebt an:

- a) die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden, insbesondere im Landkreis Freyung-Grafenau,
  - b) die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen Sterbender auch über den Tod hinaus,
  - c) die Verbreitung der Hospizidee,
  - d) die Beratung von Ärzten und Pflegepersonal,
  - e) die Schulung von interessierten Laien und Angehörigen Schwerstkranker,
  - f) die Zusammenarbeit mit karitativen Organisationen, Kirchen, Kassen, öffentlichen und privaten Organisationen,
  - g) die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten, vorwiegend schmerzlindernden, pflegerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung,
  - h) die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist also ohne Gewinnerzielungsabsichten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder bleiben davon unberührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§4 Verschwiegenheitspflicht, Verbot der Annahme von Zuwendungen**

- (1) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.
- (2) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit Erbschaften und persönliche Zuwendungen anzunehmen.

#### **§ Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Streichung
  - d) Ausschluss
  - e) Bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
  - b) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

#### **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bargeldlos bei der Aufnahme und jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

### **§7a Hauptamtliche Koordination**

- (1) Der Verein beschäftigt zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche Koordinatorinnen/Koordinatoren, die angestellt tätig sind und ein Gehalt beziehen. Sie sind weisungsgebunden gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Koordinationsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil, ausgenommen bei Angelegenheiten, die das eigene Anstellungsverhältnis betreffen. Der Vorstand kann beschließen, ohne sie zu tagen.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Der/Die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich – E-Mail ist möglich – unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüssen können – wenn kein Mitglied des Vorstands einem solchen Verfahren widerspricht – auch fernmündlich, per E-Mail oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.  
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Leitung des Vereins,
  - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - d) Auswahl, Anstellung und Kündigung sowie Fortbildung des Personals,
  - e) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
  - f) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
  - g) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,

- h) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.  
(7) Der Vorstand kann zur Beratung Fachleute beiziehen.

### **§9 Vertretung des Vereins (Vorstand im Sinne von §26 BGB)**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von §26 BGB)

Jede/r ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich – bei Einverständnis auch per E-Mail – oder durch Bekanntmachung in der Passauer Neuen Presse Ausgabe Freyung zu laden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer;
- b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
- d) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte und begründete Anträge.

### **§12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der

Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Art der Abstimmung – auch bei Wahlen – wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt. Bei Wahlen gilt: Ist bei einer Wahl für ein Amt zwischen mehr als zwei Kandidaten zu wählen und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet weitere Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§13 Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks können nur behandelt werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

### **§14 Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die bis zur Auflösung des Vereins aufzubewahren sind. Die Protokolle sind bei der Mitgliederversammlung von der Leitung der Versammlung und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer und dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet, zu unterzeichnen.

### **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Freyung-Grafenau, der es für mildtätige Zwecke im Sinne des §53 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Freyung, den 13. Februar 2001  
Freyung, den 21. November 2022